

Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2021 auf dem Gebiet der Stadt Köln

Auf Grundlage der §§ 32 und 46 Abs. 1, Ziffer 8 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie § 2 der Kölner Stadtordnung (KSO) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Personaler Geltungsbereich:

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber*innen, die per Direktkandidatur oder per Liste zu der Bundestagswahl am 26.09.2021 zugelassen werden. Sollte der zuständige Wahlausschuss zu der Entscheidung kommen, eine Partei, eine Wählergruppe oder einen Einzelbewerber nicht zu den Wahlen zuzulassen, so gilt diese Allgemeinverfügung ab diesem Zeitpunkt als für diese nicht zutreffend.

I. Regelungsbereich

1. Plakatwerbung

Plakatwerbung mit Ausnahme großformatiger Plakatwerbung (sogenannte Wesselmänner – DIN 18/1) darf in dem Zeitraum vom 13.08.2021, 17:00 Uhr bis 02.10.2021, 24:00 Uhr unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen ausschließlich an Lichtmasten durchgeführt werden:

- Dem Amt für öffentliche Ordnung ist vorab eine zuständige verantwortliche Kontaktperson sowie die Anzahl der anzubringenden Plakate über die E-Mail-Adresse strassennutzungen@stadt-koeln.de zu benennen.
- Die Anzahl und die Örtlichkeiten der auf öffentlichem Straßenland angebrachten beziehungsweise aufgestellten Wahlwerbeträger ist dem Amt für öffentliche Ordnung listenmäßig – unterteilt nach Stadtbezirken, Stadtteilen und Straßen – bis spätestens zum Wahltag, 26.09.2021, an die E-Mail-Adresse strassennutzungen@stadt-koeln.de zu übersenden.
- Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fußgänger-, Fahrrad- sowie Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert werden.
- Die Plakatwerbung ist bis zum 02.10.2021, 24:00 Uhr vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Nach Demontage der Wahlwerbung ist dafür Sorge zu tragen, dass die für die Befestigungen der Wahlwerbeträger benötigten Kabelbinder et cetera ebenfalls umgehend entfernt werden.

- Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) sind während der Wahlzeit in und an Gebäuden, in denen sich die Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor den Zugängen zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Daneben ist Plakatwerbung in einem Umkreis von 50 Meter gemessen von den jeweiligen Eingangsbereichen der Kundenzentren und der Wahlorganisation, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln sowie aller Wahllokale (hier lediglich am Wahltag) unzulässig.

- Beim Aufstellen von Wahlwerbeträgern müssen ausreichend Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. In der Regel ist eine Restgehwegbreite von 1,50 Meter nicht zu unterschreiten.
- Zwischen der Bordsteinkante der Straße und den einzelnen Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhängern oder Plakaten aus Kartonplast ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Meter einzuhalten.
- Die Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind in einer Mindesthöhe von 2,20 Meter anzubringen.
- Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich bis 5 Meter vor sowie im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast angebracht werden.
- Auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist eine ausreichende Sicht zu gewährleisten.
- Eine Befestigung der Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast darf nicht auf Brücken, an Verkehrseinrichtungen, Verkehrsschildern, Brückengeländern, Drängelgittern sowie an Haltevorrichtungen für Papierkörbe erfolgen.
- Die Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sind fachgerecht und standsicher aufzustellen. Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind rutschfest aufzuhängen. Durch regelmäßige Kontrollen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- An jungen Bäumen und auf bepflanzten Baumscheiben dürfen weder Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer noch Hartfaserplatten angebracht werden.
- Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

- Unabhängig dieser Allgemeinverfügung ist die Genehmigung der Stadtwerke Köln, Parkgürtel 24, 50823 Köln, für den Fall einzuholen, dass Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast an Einrichtungen und Anlagen der RheinEnergie AG sowie der KVB AG angebracht werden.
- Sollte sich nach Anbringung der Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast ergeben, dass einzelne Werbeträger zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs versetzt oder entfernt werden müssen, hat der Aufsteller meiner Aufforderung oder der meiner Beauftragten unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht unverzüglich Folge geleistet, wird die entsprechende Wahlwerbung durch mich im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber für alle im Zusammenhang mit den Nutzungen entstehenden Schäden.

2. Werbung mit großformatigen Plakatträgern (DIN 18/1)

Die Werbung mit großformatigen Plakatträgern, sogenannten „Wesselmännern“ (DIN 18/1), ist erlaubnispflichtig und daher beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächennutzungen, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln unter der E-Mail-Adresse strassennutzungen@stadt-koeln.de gesondert zu beantragen.

3. Informationsstände außerhalb der Kölner Ringstraßen

Informationsstände dürfen in dem Zeitraum vom 13.08.2021, 17:00 Uhr bis zum 25.09.2021, 20:00 Uhr täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr außerhalb der Kölner Ringstraßen (vom Ubierring bis Theodor-Heuss-Ring) auf einer Größe von bis zu 2 Quadratmeter - bei Bedarf inklusive eines Wetterschutzschirms - aufgestellt und hieran Informationsmaterialien ausgelegt bzw. verteilt werden. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

- Die während des zulässigen Werbezeitraums bestehenden Hygiene- und Abstandsregeln der Coronaschutzverordnung Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NW) sowie des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Der Erlaubnisnehmer ist für deren Einhaltung verantwortlich. Dies betrifft im Besonderen den Mindestabstand und die Kontaktbeschränkungen zwischen Personen an und vor den oben genannten Infoständen sowie in eventuellen Warteschlangen. Der Erlaubnisnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Ansammlungen vor und um den Infostand zu vermeiden.
- Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Informationsstände sind insbesondere so aufzustellen, dass weder der Fußgänger- noch der Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigt wird. Der Abstand zur nächsten Straßeneinmündung oder Kreuzung muss mindestens 15 Meter betragen.

Zu Informationsständen anderer Parteien, Wählergruppen und/ oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern sowie sonstigen Veranstaltungen ist jederzeit ein Mindestabstand von 15 Meter einzuhalten.

Zwischen der Bordsteinkante beziehungsweise dem Fahrradweg und dem Informationsstand muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 Meter eingehalten werden. Der Infostand ist so zu positionieren, dass eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 Meter verbleibt.

- Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) sind während der Wahlzeit in und an Gebäuden, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Daneben sind Infostände in einem Umkreis von 50 Meter gemessen von den jeweiligen Eingangsbereichen der Bezirksbürgerämter beziehungsweise den Kundenzentren und der Wahlorganisation, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln sowie aller Wahllokale am Wahltag unzulässig.

- Die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkern, Megaphonen und ähnlichen Tonträgern ist nur im Rahmen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums vom 8. August 2003 (Ministerialblatt NW. Nr. 37 Seite 1010), in der im Werbezeitraum gültigen Fassung, gestattet. Die hier festgelegten Auflagen sind zu beachten, um Belästigungen für die Anwohner zu vermeiden.
- Lautsprecherwerbung auf verkehrsreichen Straßen und an Verkehrsknotenpunkten hat zu unterbleiben. Dies gilt sinngemäß für jegliche Art von Musikdarbietungen.
- Bei der Verteilung von Informationsmaterial ist darauf zu achten, dass eventuell fortgeworfenes Informationsmaterial unverzüglich eingesammelt wird, um eine Straßenverschmutzung zu vermeiden. Darüber hinaus hat der Genehmigungsinhaber in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu leeren.
- Gemäß § 3 Abs. 1 Kölner Stadtordnung vom 14. April 2014 in der derzeit gültigen Fassung sind jegliche Verunreinigungen der Verkehrsflächen verboten. Der Genehmigungsinhaber ist daher verpflichtet, die im Zusammenhang mit den Informationsveranstaltungen entstehenden Verunreinigungen der Straßen und/oder Platzflächen nach Abschluss der einzelnen Informationsveranstaltungen unverzüglich zu beseitigen.
- Äußerungen in Wort, Schrift und Bild dürfen keinen beleidigenden oder in sonstiger Weise strafrechtlich relevanten Inhalt haben.
- Im Bereich von Fußgängerzonen ist dafür Sorge zu tragen, dass für Polizei- und Rettungsfahrzeuge jederzeit eine Durchfahrtsmöglichkeit von mindestens 3,50 Meter zur Verfügung steht.

- Sollte ein Informationsstand im Rahmen eines Wochenmarktes aufgestellt werden, so ist vor dem Aufbau des Informationsstandes mit dem zuständigen Marktaufseher Kontakt aufzunehmen und dessen Zustimmung einzuholen.
- Auf dem Boden können ausnahmsweise Markierungen aufgebracht werden, um die Mindestabstände zum Informationsstand oder innerhalb der Warteschlangen zu verdeutlichen. So lange die CoronaSchVO NW gültig ist, dürfen diese mit reversiblen Mitteln auf dem Boden aufgebracht werden. Reversible Mittel sind Klebestreifen, Straßenmalkreide oder andere geeignete Mittel, die keine Rückstände hinterlassen.
- Nach Beendigung des Informationsstandes sind die in Anspruch genommenen Straßen bzw. Platzflächen in einem sauberen Zustand wieder zu verlassen.
- Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber für alle im Zusammenhang mit den Nutzungen entstehenden Schäden.

4. Informationsstände innerhalb der Kölner Ringstraßen

Das Betreiben von Informationsständen innerhalb der sogenannten Kölner Ringstraßen (vom Ubierring bis Theodor-Heuss-Ring) ist erlaubnispflichtig und daher beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächennutzungen, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln unter der E-Mail-Adresse strassennutzungen@stadt-koeln.de gesondert zu beantragen.

II. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine etwaige eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens aber ab dem 13.08.2021, 17:00 Uhr.

Begründung:

Zu I.1. und I.3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus dem Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 15.06.1999.

Zu II. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Zu III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere in Bezug auf die erteilten Nebenbestimmungen durch das öffentliche Interesse der von der Wahlwerbung betroffenen Verkehrsteilnehmer geboten. Würde die Wahlwerbung den durch die Auflagen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. In Abwägung zwischen den zu berücksichtigenden Interessen an einer ausreichenden Wahlwerbung und den einschlägigen verkehrlichen Aspekten, darf die Einlegung einer etwaigen Klage nicht zur Zurücksetzung der Verkehrsinteressen führen. Dies wäre aber wegen der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung der Fall, wenn über eine Klage gegen die Auflagen entschieden werden müsste, denn diese Entscheidung könnte vor der Bundestagswahl 2021 bestandskräftig nicht mehr getroffen werden.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung einer Klage ins Leere laufen. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise – gegebenenfalls sogar in vollem Umfang – eine Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Im Auftrag
gez. Büscher